

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der Firma

### **VIRTEUM gGmbH**

#### **Präambel**

Ein klassisches Museum für Selm gibt es nicht. Doch es gibt viele geschichtsträchtige Objekte und Orte, die eine Betrachtung lohnen. Um diese Lücke innovativ und zukunftsweisend zu füllen, wird mit der VIRTEUM gGmbH ein virtuelles Museum gegründet. Dieses steht unter dem Motto „Die Zukunft der Vergangenheit in der Gegenwart“.

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz**

(1)

Die Firma der Gesellschaft lautet:

### **VIRTEUM gGmbH**

(2)

Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz und ihren Verwaltungssitz in Selm.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

(1)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Gegenstand ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde mit dem Schwerpunkt auf der Stadt Selm und ihrem geschichtsträchtigen Ortsteil Cappenberg.

Dieser Gegenstand wird insbesondere verwirklicht

- durch den Aufbau und den Betrieb eines virtuellen Museums,
- durch den Aufbau und den Betrieb von Info-Stelen (Infothek) als Medium zur Geschichtsvermittlung,
- durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, die der kulturellen Bildung und den kulturellen Bedürfnissen dienen,
- durch die Ausbildung von Interessierten zu Heimatkundigen unter dem Oberbegriff „Kulturbotschafter“; das Angebot, sich zu einem solchen ausbilden zu lassen, richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen, wobei die Fakten in einem Workshop zur Selmer Geschichte vermittelt und die „Kulturbotschafter“ befähigt werden sollen, Geschichte unterhaltsam zu präsentieren,
- durch die Organisation und Durchführung von Stadtführungen, u.a. durch „Kulturbotschafter“ zu ausgewählten historischen Orten und Gebäuden unter Einbeziehung von digitalen Darstellungen und Medien,
- durch Mittelbeschaffung zur Förderung der Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

(3)

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar oder mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(4)

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### § 3

#### Stammkapital

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2)

Vom Stammkapital haben folgende Gesellschafter folgende Geschäftsanteile übernommen:

- a) die Gesellschafterin **SARIA A/S GmbH & Co. KG**, Selm,
  - aa) den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - bb) den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - cc) den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - dd) den Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  
- b) die Gesellschafterin **Sparkasse an der Lippe**, Lünen,
  - aa) den Geschäftsanteil Nr. 5 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - bb) den Geschäftsanteil Nr. 6 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - cc) den Geschäftsanteil Nr. 7 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - dd) den Geschäftsanteil Nr. 8 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  
- c) der Gesellschafter **Prof. Dr. Ralf Schaltenbrand**, Selm,
  - aa) den Geschäftsanteil Nr. 9 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - bb) den Geschäftsanteil Nr. 10 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - cc) den Geschäftsanteil Nr. 11 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - dd) den Geschäftsanteil Nr. 12 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - ee) den Geschäftsanteil Nr. 13 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - ff) den Geschäftsanteil Nr. 14 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,
  - gg) den Geschäftsanteil Nr. 15 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,

hh) den Geschäftsanteil Nr. 16 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,  
ii) den Geschäftsanteil Nr. 17 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,  
jj) den Geschäftsanteil Nr. 18 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,  
kk) den Geschäftsanteil Nr. 19 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,  
ll) den Geschäftsanteil Nr. 20 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,  
mm) den Geschäftsanteil Nr. 21 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR,

d) die Gesellschafterin **Christiane Damberg**, Selm,  
den Geschäftsanteil Nr. 22 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR

e) der Gesellschafter **Claus Gerdel**, Selm,  
den Geschäftsanteil Nr. 23 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR

f) die Gesellschafterin **Gudrun Bayer-Kulla**, Selm,  
den Geschäftsanteil Nr. 24 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR

g) die Gesellschafterin **Johanna Elisabeth Palm**, Selm,  
den Geschäftsanteil Nr. 25 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR.

(2)

Das Stammkapital ist in bar zu erbringen. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind von jedem Gesellschafter in voller Höhe sofort zu erbringen.

(3)

Der Geschäftsführung steht abweichend von § 46 Nr. 2 GmbHG die Befugnis zur Einforderung zu.

(4)

Zur Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteils ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit sämtlichen Stimmen des stimmberechtigten Kapitals („Einstimmigkeit“) erforderlich.

(5)

Jeder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile durch schriftliche Erklärung teilen; § 46 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG gilt nicht. Eine Abschrift der schriftlichen

Erklärung ist unverzüglich der Geschäftsführung der Gesellschaft als Nachweis über die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zu übersenden, damit diese eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen kann.

(6)

Über die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit sämtlichen Stimmen des stimmberechtigten Kapitals („Einstimmigkeit“). Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur dann zulässig, wenn:

- der betroffene Gesellschafter zustimmt,
- die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind,
- keine Nachschusspflicht besteht,
- die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und
- nicht unterschiedlich belastet sind.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Geschäftsführung der Gesellschaft als Nachweis über die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zu übersenden, damit diese eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen kann.

(7)

Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder im Umfang ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

Nach der Aufnahme im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

**§ 4****Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

(1)

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4)

Eine Pflicht zur Kapitalzuführung (Nachschusspflicht) besteht für die Gesellschafter nicht.

(5)

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Gewinnung von Sponsoren maßgeblich beizutragen. Ihre Mitgliedschaft und Beteiligung als Sponsor im Sponsorenbeirat ist ausdrücklich gewünscht und nicht ausgeschlossen.

**§ 5****Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, an die

**Health Sciences Foundation e.V.,**

mit Sitz in Witten

- eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Bochum unter VR 10871 -

(Vereinsanschrift: Alfred-Herrhausen-Straße 44, 58455 Witten)

Steuernummer: 348/5870/2028,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

**Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

(1)

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3)

Das Geschäftsjahr, das bei der Eintragung im Handelsregister läuft, ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. jenen Jahres.

**§ 7**

**Geschäftsführung und Vertretung**

(1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2)

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in

Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt.

(3)

Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einem, mehreren oder allen die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Sie kann ferner sämtliche oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Ist ein Gesellschafter zugleich Geschäftsführer, und als solcher von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, so gilt diese Befreiung auch fort, wenn sich alle Anteile an der Gesellschaft in der Hand dieses Gesellschafters vereinen.

(4)

Die vorangegangenen Regelungen über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gelten entsprechend für die Liquidatoren im Falle einer Liquidation der Gesellschaft.

(5)

Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme der nachstehenden Maßnahmen oder Geschäften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- b) Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes
- c) Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks
- d) Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen.

(6)

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

**§ 8****Gesellschafterversammlung**

(1)

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2)

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden muss.

(3)

Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls oder des Email-Sendedatums entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten. Es ist möglich ad hoc Gesellschafterversammlungen einzuberufen, die auch in Form einer Telefon-/Videokonferenz durchgeführt werden können.

(4)

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(5)

Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zuständig ist. Soweit über

Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden innerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(6)

Je 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(7)

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. (3) zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

(8)

Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn (i) sich jeder Gesellschafter in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt hat, oder (ii) jeder Gesellschafter sich in der genannten Form oder formlos mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung mit der Maßgabe einverstanden erklärt hat, dass die Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform zu erfolgen hat. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) vom Versammlungsleiter, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in der die Form der Beschlussfassung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die

Beschlüsse anzugeben sind. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(9)

Gesellschafterbeschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Zu den nachstehenden Maßnahmen und Geschäften ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  des stimmberechtigten Kapitals erforderlich:

- a) Verabschiedung oder Änderung von Unternehmensplänen (Gewinn- und Verlust-, Finanz-, Investitions-, Personal- und ähnliche Pläne), unabhängig davon, ob in Form von Jahres- oder Mittelfristplänen oder rollierend fortgeschriebenen Mehrjahresplänen;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- c) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Joint-Venture-Verträgen, Kooperationsverträgen, Rahmenvereinbarungen, Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291 ff. AktG (einschließlich Verträgen über stille Beteiligungen), oder partiarische Darlehn;
- e) Erwerb oder die Verpflichtung zum Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen jedweder Art oder Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen sowie die Gründung neuer Gesellschaften;
- f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen und Einlagen in freie Kapitalrücklagen;
- g) die Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Unternehmensbestandteile;
- h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Gesellschafter;
- i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen sowie

Versorgungszusagen mit Geschäftsführern, mit Ausnahme der Abberufung/Beendigung aus wichtigem Grund, wenn eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig möglich ist;

j) Umwandlung oder Verschmelzung dieser Gesellschaft.

(10)

Neue Gesellschafter können nur mit sämtlichen Stimmen des stimmberechtigten Kapitals („Einstimmigkeit“) aufgenommen werden.

(11)

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Niederschrift über die Gesellschafterbeschlüsse angefochten werden; die Anfechtung soll nicht mehr möglich sein nach Ablauf von sechs Monaten nach Beschlussfassung.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss, Gewinnverteilung**

(1)

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer bis zum 31. März des Folgejahres in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2)

Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

(3)

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(4)

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.

## **§ 10**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

(1)

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.

(2)

Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft Geschäftsanteile einziehen, wenn

- a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet worden ist;
- b) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben worden ist;
- c) der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern hat;
- d) der Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 12 gekündigt hat;

- e) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3)

Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach diesem § 10 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen den betroffenen Gesellschafter ausschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil an die

Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten ist, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung wirksam.

(4)

Ein Gesellschafter, hinsichtlich dessen Geschäftsanteil die Einziehung / Zwangsabtretung beschlossen werden soll, hat bei der entsprechenden Beschlussfassung kein Stimmrecht. Ist die Einziehung / Zwangsabtretung beschlossen, so wird der Gesellschafter bis zum Vollzug der Einziehung / Zwangsabtretung von der Teilnahme an weiteren Gesellschafterversammlungen und von einer Stimmberechtigung in solchen Versammlungen ausgeschlossen.

(5)

Der Beschluss zur Einziehung eines Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder – soweit gesetzlich zulässig – mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder – soweit durch die Kapitalherabsetzung ein

Mindeststammkapital von 25.000,00 EUR nicht unterschritten würde - mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils. Wird der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils mit einem Beschluss zur Kapitalherabsetzung verbunden, so ist der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung zu fassen.

## **§ 11 Kündigung der Gesellschaft**

(1)

Jeder Gesellschafter kann die Kündigung der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2022. Jede Kündigungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

(2)

Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung bzw. über die Abtretung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

(3)

Zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und der Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des ausscheidenden Gesellschafters.

## **§ 12**

### **Liquidation der Gesellschaft**

(1)

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt im Übrigen in den gesetzlich bestimmten Fällen.

(2)

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.

(3)

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

(1)

Die Gründungskosten, die Kosten der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und die Kosten der Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zur Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR trägt die Gesellschaft.

(2)

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den

Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle treten.

Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Vertrages eine etwa notwendige Änderung festzulegen.

(3)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(4)

Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.